

**Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Gemeinde Hohenstein**

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
1	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,00 bis 5.000,00
2	<b>Anträge</b>	
2.1	<b>Bearbeitung</b> von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3,00 bis 200,00
2.2	<b>Ablehnung eines Antrags</b> usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 3,00
2.3	<b>Zurücknahme eines Antrags</b> (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 3,00
3	<b>Auskunftersuchen</b>	
3.1	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern Plänen, Karteien, Registern, EDV-Dateien oder Einsichtnahme in solche, sofern in den einzelnen Bereichen keine anderweitige Regelungen getroffen wurden. Werden Auszüge aus den Akten und Büchern Plänen, Karteien, Registern, EDV-Dateien angefertigt, so kommen zzgl. zur Auskunftgebühr noch die Gebühr unter Ziffer 9. hinzu mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei	3,00 bis 200,00
3.2	<b>Archivauskunft</b> Suchgebühr, je Aufwand, z.B. Ahnenforschung zzgl. noch die Gebühr unter Ziffer 9.	3,00 bis 200,00
4	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	3,00 bis 1.000,00
5	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
5.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	3,00 bis 200,00
5.2	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	2,00 bis 50,00, mindestens 2,00
	Anmerkung: Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Gebühren nach Ziffer 9 je Seite hinzu.	0,50 bis 1,00
6	<b>Bescheinigungen</b>	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,00 bis 200,00
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
7	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen</b> , Konzessionen, Bewilligungen, und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	3,00 bis 1.000,00
8	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	10,00 bis 2.200,00
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen	1/10 bis ½ der Gebühr nach 8.1, mindestens 10,00
9	<b>Schreibgebühren</b>	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, werden je angefangene Seiten DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	

9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	7,50 bis 50,00
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	7,50 bis 50,00
9.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	3,00 bis 17,00
9.2	für <b>Fotokopien</b> und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A3 für jede Seite	0,50
9.2.2	bei farbigen Kopien mit einem Format bis zu DIN A3 für jede Seite	1,00
<b>10</b>	<b>Baugesetzbuch</b>	
10.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	15,00
10.2	Farbiger maßstabsgetreuer Lageplan für den Bauherren	5,00
<b>11</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 50,00
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO (Hinderungsgründe für das Kenntnisgabeverfahren)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 50,00
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	10,00 je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,00
<b>12</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	10,00 bis 50,00
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,00
<b>13</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 200,00
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 200,00
<b>14</b>	<b>Fischereischeine</b>	
14.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG):	
14.1.1	Ausstellung eines Fischereischeins zzgl. Fischereiabgabe	22,00
14.1.2	Jugendfischereischein	22,00
14.2	Separate Einziehung der Fischereiabgabe	3,00
<b>15</b>	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1	bei Sachen bis zu 500,-- EUR Wert	2 % des Werts, mindestens jedoch 2,50
15.2	bei Sachen über 500,-- EUR Wert	2 % des Werts und 1 % des Mehrwerts
<b>16</b>	<b>Gewerbewesen</b>	
16.1	Auskunft aus dem Gewereregister inkl. Bescheinigung	5,00 bis 10,00
16.2	Erteilung einer Empfangsbescheinigung für Gewerbean-, -um- und -abmeldung (§ 15 Abs. 1 GewO)	12,00
16.3	Aufforderung zur Gewerbeanzeige (§ 14 GewO)	8,00
<b>16.4</b>	<b>Spiele</b>	
16.4.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 c Abs. 1 GewO)	50,00 bis 1.500,00
16.4.2	Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	50,00 bis 1.500,00
16.4.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	50,00 bis 1.500,00
16.4.4	Erlaubnis nach § 60 a Abs. 2 und 3 GewO für Veranstaltungen eines anderen Spiels i. S. d. § 33 d Abs. 1 S. 1 GewO	50,00 bis 1.500,00
<b>16.5</b>	<b>Sonstige gewerbliche Erlaubnisse</b>	50,00 bis 1.500,00
16.5.1	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	50,00 bis 1.500,00
16.5.2	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	50,00 bis 1.500,00

16.5.3	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	50,00 bis 1.500,00
16.5.4	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	50,00 bis 1.500,00
16.5.5	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	50,00 bis 1.500,00
16.5.6	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	50,00 bis 500,00
16.5.7	Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	50,00 bis 1000,00
16.5.8	Marktgebühren	1,00
<b>17</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
17.1	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage, je Tag	12,00
17.2	Gestattung gem. § 12 Abs. 1 GastG bis 4 Tage	Für den 1. Tag 20,00, für jeden weiteren Tag 7,00
<b>18</b>	<b>Maßnahmen der Ortspolizeibehörde</b>	
18.1	Bescheinigung über die Erlaubnis und/oder Anzeige für das Halten von Kampfhunden (§ 3 Abs. 5 PolVOgH)	45,00 bis 300,00
18.2	Anordnung von Leinen- bzw. Maulkorbzwang für Hunde (§ 3, 1 Abs.1 PolG i. V. m. § 4 Abs. 3 bzw. Abs. 4 PolVOgH)	45,00 bis 450,00
18.3	Aufhebung von Leinen- bzw. Maulkorbzwang für Hunde (§ 3, 1 Abs.1 PolG)	45,00 bis 450,00
18.4	Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Wohnungsverweis, Rückkehrverbot und Annäherungsverbot (§ 27 a PolG)	45,00 bis 450,00
18.5	Sicherstellungsverfügung (§ 32 Abs. 1 PolG)	25,00 bis 450,00
18.6	Beschlagnahmeverfügung (§ 33 Abs. 1 PolG)	25,00 bis 450,00
18.7	Einziehungsverfügung (§ 34 Abs. 1 PolG)	25,00 bis 450,00
18.8	Andere Maßnahmen nach dem Gemeinderecht, wie z.B. Verunreinigung durch Hunde, Taubenfütterungsverbot, unerlaubtes Plakatieren u.a.	25,00 bis 450,00
<b>19</b>	<b>Gutachten</b> (Augenschein) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5 %, mindestens jedoch je 1/2 angefangen Stunde der Inanspruchnahme 20,00
<b>20</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
20.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5,00 bis 75,00
20.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	5,00 bis 50,00
20.3	Zusammenstellung der Unterlagen für die Erstellung eines privaten Gutachtens	30,00 bis 70,00
<b>21</b>	<b>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren</b> je Person	10,00 bis 50,00
<b>22</b>	<b>Immissionsschutzrecht;</b> Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV	15,00 bis 400,00
<b>23</b>	<b>Ladenöffnungsgesetz;</b> Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	45,00 bis 500,00
<b>24</b>	<b>Melderecht</b>	
<b>24.1</b>	<b>Auskünfte aus dem Melderegister</b>	
24.1.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,00
24.1.1.1	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32a Abs.1 MG)	5,00
24.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00
24.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) einmalige Gebühr und jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	25,00 einmalig und zzgl. 0,15 pro Person
24.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 24.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	0,15 pro Person
<b>24.2</b>	<b>Datenübermittlungen</b>	
24.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) einmalige Gebühr und jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	25,00 einmalig und zzgl. 0,15 pro Person
24.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 24.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	0,15 pro Person
<b>24.3</b>	<b>Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung</b> (§ 10 Abs. 4 KomWG)	8,00
<b>24.4</b>	<b>Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde</b> Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,00 bis 75,00

<b>24.5</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde</b> z.B. Verfügung zur Durchsetzung der Meldepflicht (§§ 1, 5, 5 a, 15 und 18 MG)	5,00 bis 300,00
<b>24.6</b>	<b>Gebührenfrei sind</b>	
24.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
24.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
24.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12,13 MG).	
24.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
24.6.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs.2 Satz 3 MG)	
24.6.6	Auskunftssperren	
<b>25</b>	<b>Pass- und Ausweiswesen,</b> Verlustanzeige für einen Pass oder Personalausweis	5,00
<b>26</b>	<b>Naturschutzrecht</b>	
26.1	Anordnungen aufgrund der Satzung nach § 33 NatSchG	20,00 bis 1000,00
26.2	Genehmigung von Sperrungen gem. § 54 NatSchG	20,00 bis 1000,00
26.3	Beseitigung ungenehmigter Sperrungen i. S. d. § 54 NatSchG	20,00 bis 1000,00
<b>27</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b> Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus z.B. Plakatierung	15,00 bis 400,00
<b>28</b>	<b>Wasserrecht</b>	
28.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG)	20,00 bis 1000,00
28.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)	20,00 bis 1000,00
<b>29</b>	<b>Umweltinformationen</b> Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	
29.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Std.)	20,00 bis 140,00
29.2	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	140,00 bis 380,00
29.3	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	380,00 bis 710,00
<b>30</b>	<b>Personenstandsrecht</b> gemäß § 7 Abs. 2 AGPStG	
30.1	Trauungen außerhalb dem Dienstgebäude (Rathaus Ödenwaldstetten)	20,00
30.2	Trauungen innerhalb eines Gebäudes des Bauernhausmuseums Ödenwaldstetten (zzgl. Gebühr nach 30.1)	25,00
<b>31</b>	<b>Jagdgenossenschaft Hohenstein</b> Bearbeitung des Antrags auf Auszahlung des Reinertrags gemäß § 15 Abs. 3 Satzung der Jagdgenossenschaft Hohenstein	30,00